



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Marktreglement

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, gestützt auf das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) beschliesst

Art. 1

Allgemein

Warenmarkt

In Lauterbrunnen findet der alljährliche Warenmarkt statt:

Im September: In der Regel am Mittwoch vor Eidg. Buss- und Bettag

Art. 2

Standplätze

Die Verkehrskommission bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen der Warenmarkt abgehalten wird.

Art. 3

Absperren von Strassen und Plätzen

Alle für den Marktbetrieb bestimmten Strassen und Plätze werden jeweils für die Zeit des Marktes durch die Polizeiorgane für jeglichen Fahrzeugverkehr abgesperrt.

Art. 4

Die Bestimmungen dieses Reglementes beziehen sich auf sämtliche öffentlichen Strassen und Plätze der Gemeinde. Die öffentlichen Strassen und Verkehrswege, Passagen und Ausgänge aus den Häusern gegen die Strasse hin sollen dem freien, ungehinderten Verkehr vollständig geöffnet bleiben. Einschränkungen bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

Art. 5

Marktpolizei

Die Ausübung der Marktpolizei erfolgt durch den Standmeister, welcher durch die Ortspolizeibehörde ernannt und eingesetzt wird.

Art. 6

Anmeldung

¹ Alle den Markt besuchenden Verkäufer, welche Waren feilzubieten wünschen, bzw. alle diejenigen, die ein Marktgewerbe ausüben wollen, haben sich gemäss Publikation rechtzeitig beim Standmeister schriftlich anzumelden.

² Übersteigt die Zahl der Bewerber die vorhandenen Plätze, so berücksichtigt die Marktpolizei in der Regel vorerst die einheimischen oder die bisherigen Bewerber und danach jene, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern.

³ Niemand ist berechtigt, den ihm einmal zugewiesenen Platz ohne Einwilligung des Standmeisters zu vertauschen, abzutreten oder in seinen Dimensionen zu verändern. Kein Marktfahrer hat Vorrang auf einen bestimmten Platz.

Bewilligung für Standplätze	<p>Art. 7 Zur Errichtung von Verkaufsständen auf öffentlichem Boden während längerer, vom üblichen Markttag abweichender Dauer bedarf es einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.</p>
Standgrösse	<p>Art. 8 Mitgebrachte und fahrbare Marktstände werden nur dann zugelassen, wenn deren Ausmass dasjenige von den durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Standplätze nicht wesentlich überschreitet. Über die Bedachung mobiler Stände kann die Ortspolizeibehörde Weisungen erlassen.</p>
Miete von Standplätzen	<p>Art. 9 Bei der Vermietung von öffentlichem Grund und Boden zu Marktzwecken sollen Einwohner von der Gemeinde Lauterbrunnen auswärtigen Bewerbern gegenüber Vorrecht geniessen. Jeder Inhaber eines im Erdgeschoss gelegenen Geschäftes ist berechtigt, den davor liegenden öffentlichen Boden vor allen übrigen Bewerbern zu mieten.</p>
Marktwaren	<p>Art. 10 Jeder Verkehr mit den zu Markt gebrachten Gegenständen unterliegt der Polizeiaufsicht.</p> <p>Vom marktmässigen Verkauf ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Uhren aus Edelmetallegierungen- Edelmetalle, Gold-, Silber-, Platin- und Doubléwaren, Edelsteine und Perlen- Wertpapiere- Orientteppiche- Waren, für deren Verkauf eine besondere Bewilligung notwendig ist oder die aufgrund besonderer Vorschriften nicht hausiermässig verkauft werden dürfen <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Handlungen, wodurch der öffentliche Markt gestört wird. Entstehen Differenzen zwischen Marktfahrern oder mit Kunden, ist der Standmeister sofort zu orientieren und dessen Weisungen zu beachten.
Rechtsgrundlage	<p>Art. 11 Für das Feilbieten von Waren und Gebrauchsgegenständen am Markttag gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sowie die Verordnung über das Wandergewerbe.</p>
Pilzkontrolle	<p>Art. 12 Zum Verkauf angebotene Pilze müssen unmittelbar vor dem Markt von der amtlichen Pilzkontrolle begutachtet werden.</p>

Zirkulierende Fahrzeuge	<p>Art. 13 Der Verkauf ab zirkulierenden Fahrzeugen ist in der Verordnung über das Wandergewerbe geregelt.</p>															
Gebühren	<p>Art. 14 Gebührentarif</p> <p>a) Gebühr für Standplätze bei Märkten</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">von</th> <th style="text-align: center;">bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- pro 1m Stand, pro Tag</td> <td style="text-align: center;">2.00</td> <td style="text-align: center;">15.00</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Verkaufsstände und Kioske auf öffentlichem Terrain zu gewerblichen Zwecken bei Festanlässen und Veranstaltungen</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tbody> <tr> <td>- Verkaufsstand pro Tag</td> <td style="text-align: center;">10.00</td> <td style="text-align: center;">50.00</td> </tr> <tr> <td>- Kiosk pro Tag</td> <td style="text-align: center;">10.00</td> <td style="text-align: center;">40.00</td> </tr> </tbody> </table> <p>c) Benützung von öffentlichem Terrain zu gewerblichen Zwecken</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tbody> <tr> <td>- pro m2 und Tag</td> <td style="text-align: center;">1.00</td> <td style="text-align: center;">5.00</td> </tr> </tbody> </table>		von	bis	- pro 1m Stand, pro Tag	2.00	15.00	- Verkaufsstand pro Tag	10.00	50.00	- Kiosk pro Tag	10.00	40.00	- pro m2 und Tag	1.00	5.00
	von	bis														
- pro 1m Stand, pro Tag	2.00	15.00														
- Verkaufsstand pro Tag	10.00	50.00														
- Kiosk pro Tag	10.00	40.00														
- pro m2 und Tag	1.00	5.00														
Widerhandlungen	<p>Art. 15 Bei Widerhandlungen gegen dieses Marktreglement oder gegen die Weisungen des Standmeisters kann die Marktpolizei kurzfristig die Standbewilligung entziehen. Vorbehältlich der Anwendung anderer einschlägiger Gesetze werden Widerhandlungen zudem mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– belegt. Die Vorschriften des Dekretes über das Buseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919 sind in diesem Falle anzuwenden.</p>															
Inkraftsetzung	<p>Art. 16 Dieses Marktreglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen mit dem Datum der Genehmigung durch die Kant. Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Das Marktreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 24. September 1926 wird damit aufgehoben.</p>															

Genehmigungsvermerke:

Vorprüfung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern vom 28. November 1994.

Publikationen im Amtsblatt des Kantons Bern vom 31. Mai 1995
Amtsanzeiger Interlaken vom 26. Mai und vom 2. Juni 1995.

Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen und Mürren 20
Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung.

Erfolgte Einsprachen: Keine.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni
1995.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. von Allmen

sig. J. Seiler

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Seiler

**Genehmigt durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern
Bern, 18. August 1995**